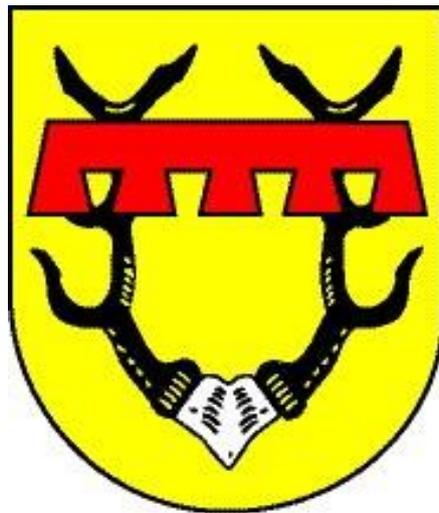


**Ehrenordnung
der Ortsgemeinde Feusdorf
vom 1. März 2014
(Änderung vom 14. Oktober 2020)**



Inhalt

Inhalt.....	2
I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen.....	3
§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in.....	3
§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf.....	3
§ 3 Sonstige Ehrenbezeichnungen.....	3
II. Verfahrensvorschriften.....	4
§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts.....	4
§ 5 Verleihung des Wappentellers.....	5
§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen.....	5
§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz.....	5
§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5

I. Arten, Sinn und Zweck der Ehrungen

§ 1 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

- (1) Die Ortsgemeinde Feusdorf kann Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde Feusdorf in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Ortsgemeinde vergeben kann.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

§ 2 Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, kann der Wappenteller der Ortsgemeinde Feusdorf verliehen werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern,
 - a) die mindestens 25 Jahre in dem Ortsgemeinderat oder einem der Ausschüsse mitgewirkt haben,
 - b) Ortsbürgermeistern sowie Beigeordneten nach 15-jähriger Amtszeit,
 - c) Wehrleiter nach 15-jähriger und,
 - d) Wehrführern nach 25-jähriger Amtszeit,die besondere Ehrung verleihen. Für die Berechnung der Zeiten ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.
- (3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem Rat, Ausschuss bzw. von seinem Amt vorgenommen werden.
- (4) Die Ortsgemeinde kann sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, die besondere Ehrung verleihen.
- (5) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form, in der Regel im Ortsgemeinderat, mit Überreichung des Wappentellers und einer Urkunde.

§ 3 Sonstige Ehrenbezeugungen

- (1) Geschäftsjubiläen:
Bei Geschäftsjubiläen und Eröffnungen kann durch den/die Bürgermeister/in ein Präsent überreicht werden.
- (2) Als Ehe-, Vereins- und Altersjubiläen, und sonstige Anlässe gelten:
 - a) Ehejubiläen:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Anlässlich der Ehejubiläen werden angemessene Präsente überreicht.

b) Altersjubiläen:

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag erfolgt eine persönliche Gratulation durch einen Vertreter der Ortsgemeinde mit Überreichung eines Präsentes im Wert von 50,00 €.

Ab dem 90. Lebensjahr erfolgte eine jährliche Gratulation.

Ab dem 80. Lebensjahr erfolgt eine Gratulation im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter „Wir gratulieren“.

c) Vereinsjubiläen:

Vereinen können bei Vereinsjubiläen Präsente mit folgendem Wert überreicht werden:

- | | |
|--|---------|
| - nach 25-jährigem Bestehen: | 25,- € |
| - nach 50-jährigem Bestehen: | 50,- € |
| - nach 75-jährigem Bestehen: | 75,- € |
| - nach 100-jährigem Bestehen: | 100,-€ |
| - nach über 100-jährigem Bestehen bei einer durch 25 teilbaren Zahl: | 150,- € |

d) – Hochzeiten von Gemeinderatsmitgliedern 100,- €

– Geburten von Kindern von Gemeinderatsmitgliedern 100.- €

- (3) Der Ortsgemeinderat kann beantragen, dass auch sonstigen Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, Glückwünsche und Präsente überreicht werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Verfahrensvorschriften

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Ortsgemeinderates.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist von dem Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat auf Antrag des Ortsbürgermeisters oder der Ratsmitglieder.

§ 5 Verleihung des Wappentellers

Anträge auf Ehrung und Verleihung des Wappentellers sind schriftliche zu stellen und eingehend zu begründen, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 wird die Verwaltung von Amts wegen tätig. Über die Verleihung entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 6 Verleihung der sonstigen Ehrenbezeichnungen

Für die Ehrung in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Jubiläen ist ein Beschluss eines Gremiums der Ortsgemeinde nicht erforderlich. Der Ortsbürgermeister ist befugt, sonstige Ehrungen, die bei Gemeinden aus Repräsentationszwecken üblich sind, vorzunehmen.

§ 7 Verleihung der Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz

Persönlichkeiten, die mindestens eine zwölfjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen, sozialen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Selbstverwaltung oder in Vereinigungen mit sozialen oder kulturellen Zwecken innehalten, kann die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz verliehen werden. Der Ortsgemeinderat entscheidet darüber, ob die Person beim Landkreis vorgeschlagen werden soll.

§ 8 Verlust bzw. Entziehung der Ehrung

Sofern nach dieser Ehrenordnung eine Ehrung ausgesprochen bzw. verliehen wurde, kann diese bei unwürdigem Verhalten durch Beschluss des Gremiums, das für die Ehrung bzw. Verleihung zuständig war, zurückgenommen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 14. Oktober 2020 in Kraft.

Feusdorf, 14. Oktober 2020
Ortsgemeinde Feusdorf

Franz-Josef Hilgers
Ortsbürgermeister